Bauordnung

des Eichsfelder Kreisverbandes der Kleingärtner e.V.

Vorwort:

Gemäß Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014, § 60 Abs.1, Pkt.i, ist eine Baugenehmigung von Bauten in Kleingärten von Amtswegen nicht erforderlich.

Die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes Kleingartengesetzes (BkleingG) auf dem Gebiet des Bauwesens (§3Abs.2 einschl. Kommentare) obliegt den Vorständen der Vereine und dem Eichsfelder Kreisverband der Kleingärtner e.V.

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird nachfolgendes Antrags und Erlaubnisverfahren rechtsverbindlich für jeden Verein und für jeden Parzellenpächter (Kleingärtner) beschlossen. Diese Bauordnung ist Bestandteil der Pachtverträge zwischen Kreisverband und Verein sowie zwischen Verein und Parzellennutzer (Kleingärtner).

Grundsatz:

Jedes Bauvorhaben, bauliche Erweiterungen, Modernisierungen sowie größere Reparaturen (Außenwände, Dach etc.) sind dem Vorstand des KGV zur Erlaubnis und Bestätigung vorzulegen.

Der Bestandsschutz findet volle Beachtung.

1. Bau einer Gartenlaube

Sie dient der Aufbewahrung von Gerätschaften zur Gartenbearbeitung und von Gartenerzeugnissen sowie dem Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie zur Arbeit und Erholung.

Für die Ausführung entscheiden kostengünstige Baustoffe und Bauteile aus Holz oder Mauerstein.

Die max. Größe darf 24 m² einschl. überdachter Freifläche nicht überschreiten. Zweitbauten sind nicht zulässig. (§3 BkleingG)

Antrags und Erlaubnisverfahren bei Neubau einer Gartenlaube

Anträge sind 3fach an den Vorstand des KGV einzureichen

- Antragsformular (Anlage 1)
- Lage und Nr. des Gartens (Plan)
- Standort und Grenzabstände der Laube
- Bauunterlagen und Prospekte der Laube
- Verpflichtungserklärung (Anlage 2))

Stellungnahme des Vereinsvorstandes (Anlage 3) ist nach Prüfung des Standortes, Ausführung und Größe sowie Vollständigkeit der Unterlagen, zwecks Erlaubniserteilung sind an den an den Kreisverband einzureichen.

Der Vereinsvorstand hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme diese abzunehmen und die Einhaltung der Festlegungen entsprechend des Antrages und der erteilten Erlaubnis zu prüfen.

Abschließend ist das Abnahmeprotokoll (Anlage 4) in 3-facher Ausfertigung entsprechend Verteiler anzufertigen.

(je ein Exemplar für Bauherr, Vorstand des Vereins und Eichsfelder Kreisverband)

2. Geringfügige Bauvorhaben

Kleine Anbauten im Rahmen von 24 m² Grundfläche, Werterhaltung, Biotope und Gewächshäuser obliegen der alleinigen Erlaubnis und Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Bei diesen Bauvorhaben genügen formlose Anträge in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand, welcher die entsprechende Erlaubnis erteilen kann.

Im Zweifelsfall entscheidet der Eichsfelder Kreisverband der Kleingärtner e.V.

3. Gebühr für Erteilung der Bauerlaubnis

Der Antragssteller reicht bei Neubau die vollständigen Unterlagen zur Prüfung beim Vereinsvorstand ein.

Nach Erlaubniserteilung gemäß Pkt. 1 der Bauordnung wird vom Bauherren eine Gebühr von 20,00 € erhoben, die an den Verein zu zahlen ist. Davon werden 10,00 € an den Kreisverband abgeführt.

Diese Bauordnung tritt It. Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 24.02.2018 in Kraft und die bisherige Bauordnung vom 12.05.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.

Bernd Reinboth

1. Vorsitzender